



## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/4448**

Berichterstatter:                    Abgeordneter Herr Swen Knöchel

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, den genannten Gesetzentwurf in anliegender geänderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:    7 : 0 : 3

Swen Knöchel  
Ausschussvorsitzender



Gesetzentwurf Landesregierung

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Sparkassengesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 60), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:
 

„§ 3 Trägerverantwortung, Eigenmittelausstattung“.
  - b) In der Angabe zu § 23 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheit“ ersetzt.
  - c) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
 

„§ 34a Übergangsregelungen“.
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Genehmigung“ wird durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Sparkassengesetzes des  
Landes Sachsen-Anhalt.**

**§ 1**

Das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58, 60), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. **§ 1 wird wie folgt geändert:**
  - a) Absatz 1 Satz 2 **erhält folgende Fassung:**

- b) Die Wörter „Ministerium des Innern“ werden durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.
- c) Die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ werden durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Land“ gestrichen.

**„Sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung des für Sparkassen zuständigen Ministeriums, das im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium und nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassenverbandes entscheidet.“**

**b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:**

**„(2) Die von Landkreisen und Kreisfreien Städten errichteten Sparkassen sowie die von Landkreisen und Kreisfreien Städten durch Zweckverbände als Träger errichteten Sparkassen (Zweckverbandssparkassen) sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.**

**(3) Haben mehrere Landkreise oder Kreisfreien Städte gemeinsam eine Sparkasse errichtet (Mehrträgersparkasse), so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Zweckverbandssparkassen mit Ausnahme des § 11 entsprechende Anwendung.“**

3. unverändert

b) In Absatz 4 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Trägerverantwortung, Eigenmittelausstattung“.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Eine Verpflichtung des Trägers zur oder ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger auf Zurverfügungstellung von Mitteln besteht nicht.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Genußrechtskapital, nachrangiges Haftkapital und stille Einlagen“ durch das Wort „Eigenmittel“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

**a/1) Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2 und erhält folgende Fassung:**

„(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Eine Verpflichtung des Trägers zur oder ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger auf Zurverfügungstellung von Mitteln besteht nicht.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird **neuer** Absatz 1.

b) wird gestrichen

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Genußrechtskapital, nachrangiges Haftkapital und stille Einlagen“ durch das Wort „Eigenmittel“ **und die Wörter „Gesetzes über das Kre-**

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Genehmigung des Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „Zustimmung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

**ditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.**

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden **die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“** und die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch **die Wörter „vorherigen Zustimmung“ und werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“** ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium“ **und die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministerium“** ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Genehmigung des Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „**vorherigen** Zustimmung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ und das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Kreditnehmern“ ersetzt und nach den Wörtern „können gewährt werden,“ die Wörter „wenn die betroffene Sparkasse, eine Landesbank oder ein Spitzeninstitut der Sparkassenorganisation beteiligt ist oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern ergänzende“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium abweichende“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „entsendet“ und die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 7“ durch die Angabe

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden \_\_\_\_\_ **die Wörter** „Genehmigung **des Ministeriums der Finanzen**“ durch **die Wörter „vorheriger Zustimmung des für Sparkassen zuständigen Ministeriums“** ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) \_ Absatz 1 **Satz 3** \_\_\_ wird **wie folgt geändert:**

**aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.**

**bb) In \_\_\_ Nummer 2 wird das Wort „Personen“ durch das Wort „Kreditnehmern“ ersetzt und nach den Wörtern „können gewährt werden,“ die Wörter „wenn die betroffene Sparkasse, eine Landesbank oder ein Spitzeninstitut der Sparkassenorganisation beteiligt ist oder“ eingefügt.**

- b) In Absatz 2 werden **die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ und** die Wörter „Ministerium des Innern ergänzende“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium abweichende“ ersetzt.

**c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.**

7. unverändert

„§ 11 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. die Bedingungen des Anstellungsvertrages und die Gewichtung der Kennziffern der variablen Vergütung gemäß der Verbandsempfehlung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,“
- b) In Absatz 3 Nr. 7 werden die Wörter „haftendem Eigenkapital“ durch das Wort „Eigenmitteln“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 11 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 11 Abs. 2)“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 11 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 11 Abs. 3)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Bedingungen des Anstellungsvertrages und die Gewichtung der Kennziffern der variablen Vergütung gemäß der Verbandsempfehlung für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,“.

b) unverändert

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 **werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ und** wird die Zahl „21“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- b) unverändert
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Sparkassen haben entsprechende Schulungen anzubieten.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Leiter der Verwaltung“ durch das Wort „Hauptverwaltungsbeamte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Leiter der Verwaltungen“ durch das Wort „Hauptverwaltungsbeamten“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Mehrträgersparkassen nimmt einer der Hauptverwaltungsbeamten den Vorsitz wahr. Der Vorsitz kann während der Amtszeit gewechselt werden. Detaillierte Regelungen hierzu sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Trägern festzulegen. Diese ist dem Ministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen.“

11. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

aa) unverändert

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sparkassen haben entsprechende Schulungen anzubieten.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Mehrträgersparkassen nimmt einer der Hauptverwaltungsbeamten den Vorsitz wahr. Der Vorsitz kann während der Amtszeit gewechselt werden. Detaillierte Regelungen hierzu sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Trägern festzulegen. Diese ist dem **für Sparkassen zuständigen** Ministerium \_\_\_\_ zur **Zustimmung** vorzulegen.“

11. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

## „§ 11

## Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Bei Sparkassen mit einem oder mehreren Trägern oder bei Zweckverbandssparkassen werden die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers benannt.

(2) Die Vertretung des Trägers entsendet die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2. Benannt werden können sachkundige Bürger. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen und bei Sparkassen mit mehreren Trägern dem Hauptorgan eines Mitgliedes des Trägers angehören; die übrigen Mitglieder müssen für die Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen und bei Sparkassen mit mehreren Trägern für die Vertretung eines Verbandsmitgliedes, wählbar sein. Es findet das jeweils für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren Anwendung. Eine Änderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen in der Vertretung des Trägers führt nicht zu einer Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder wird entsprechend den Regelungen in den Sätzen 1 und 4 ein Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Verfahren benannt. Diese Stellvertreter

## „§ 11

## Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Bei Sparkassen mit einem \_\_\_\_\_ Träger **oder bei Mehrträgersparkassen** \_\_\_\_\_ werden die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter unverzüglich nach jeder Wahl zum Hauptorgan des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers benannt **oder gewählt. Das für Sparkassen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren zur Besetzung des Verwaltungsrates bei Zweckverbandssparkassen durch Verordnung zu regeln.**

(2) Die Vertretung des Trägers entsendet die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 2. Benannt werden können sachkundige Bürger. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Trägers \_\_\_\_\_ angehören; die übrigen Mitglieder müssen für die Vertretung des Trägers \_\_\_\_\_ wählbar sein. Es findet das jeweils für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers vorgesehene Verfahren Anwendung. Eine Änderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen in der Vertretung des Trägers führt nicht zu einer Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Für die Gruppe der der Vertretung des Trägers angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder wird entsprechend den Regelungen in den Sätzen 1 und 4 ein Stellvertreter in **einem** für jede Gruppe getrennten Verfahren benannt. Diese Stellvertreter \_\_\_\_\_ werden zu allen Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so benennt die Vertretung des Trägers, die das Mitglied oder den Stellvertreter benannt hatte,

für jede Gruppe werden zu allen Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so benennt die Vertretung des Trägers, die das Mitglied oder den Stellvertreter benannt hatte, für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates, unter Anwendung des in Satz 4 aufgeführten Verfahrens, einen Nachfolger.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt, wobei Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sowie Verhinderungsvertreter gemäß § 19 Abs. 7 nicht wählbar sind. Wahlberechtigt sind Beschäftigte der Sparkasse, die am Wahltag die Wahlberechtigung zum Personalrat der Sparkasse besitzen. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sowie Verhinderungsvertreter gemäß § 19 Abs. 7. Das nähere Wahlverfahren für die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 regeln die Absätze 4 bis 9.

(4) Zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; ist sein Name in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, so hat er vor der Wahl dem Wahlvorstand zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich bewerben will. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 20 Wahlberechtigte.

für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates \_\_\_\_ in **dem Verfahren nach Satz 4** \_\_\_\_ einen Nachfolger.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt, wobei Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sowie \_\_\_\_ gemäß § 19 Abs. 7 **Satz 1 bestellte Vertreter** nicht wählbar sind. Wahlberechtigt sind Beschäftigte der Sparkasse, die am Wahltag die Wahlberechtigung zum Personalrat der Sparkasse besitzen. Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sowie \_\_\_\_ gemäß § 19 Abs. 7 **Satz 1 bestellte Vertreter**.

(4) Zur Wahl der Vertreter der Beschäftigten können die Wahlberechtigten Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden; ist sein Name in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, so hat er vor der Wahl dem Wahlvorstand zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich bewerben will. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 20 Wahlberechtigte.

(5) Die Wahlvorschläge sollen zusammen mindestens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind. Enthalten sie weniger Bewerber, so wird eine Nachfrist von sechs Arbeitstagen zur Einreichung weiterer und zur Ergänzung der eingereichten Wahlvorschläge gesetzt; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind; er kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

(7) Entsprechend Absatz 2 Satz 6 wird auch für die Gruppe der Vertreter der Beschäftigten ein Stellvertreter bestellt. Dieser wird zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen. Stellvertreter wird derjenige Bewerber, der bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach den gewählten Vertretern die meisten Stimmen erhalten hat.

(8) Scheidet ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der Stellvertreter nach. Scheidet der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt derjenige Bewerber nach, der bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach dem Stellvertreter die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 gelten im Übrigen die Regelungen des Lan-

(5) Die Wahlvorschläge sollen zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind. Enthalten sie weniger Bewerber, so wird eine Nachfrist von sechs Arbeitstagen zur Einreichung weiterer und zur Ergänzung der eingereichten Wahlvorschläge gesetzt; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter der Beschäftigten zu wählen sind; er kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

**(7) Für die Gruppe der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser wird zu allen Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen. Stellvertreter wird derjenige Bewerber, der bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach den gewählten Beschäftigten die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.**

(8) Scheidet ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der Stellvertreter nach. Scheidet der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus **oder rückt gemäß Satz 1 nach, so wird derjenige Bewerber Stellvertreter, der bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach dem Stellvertreter die meisten Stimmen erhalten hat.** Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 gelten im Übrigen die Regelungen des Lan-

despersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend.

## § 12

### Hinderungsgründe der Verwaltungsratsmitgliedschaft

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte des Trägers und der Sparkasse, sowie bei Zweckverbands-sparkassen auch Beschäftigte der Verbandsmitglieder; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte nach § 9 Abs. 2 Nr. 3; § 10 bleibt unberührt,
2. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Beschäftigte und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist,
4. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,

despersonalvertretungsgesetzes **Sachsen-Anhalt** und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz **Sachsen-Anhalt** entsprechend.

## § 12

### Hinderungsgründe der Verwaltungsratsmitgliedschaft

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte des Trägers und der Sparkasse\_ sowie bei Zweckverbandssparkassen auch Beschäftigte der Verbandsmitglieder; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 **und für den Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach § 10,**
2. unverändert
3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Beschäftigte und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln, sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist,
4. Personen, die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines **Vergehens nach dem Neunzehnten bis Zweiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches** rechtskräftig verurteilt worden sind,

5. Personen, die in den letzten zehn Jahren Schuldner in einem Insolvenzverfahren, einem Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung oder eines vergleichbaren Verfahrens waren oder noch sind,
6. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint,
7. Personen, bei denen das Beschäftigungsverhältnis mit der Sparkasse während der Amtszeit beendet wird oder die dauerhaft von ihrer Arbeitspflicht befreit werden.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 während der Amtszeit ein oder wird bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Bei Personen, gegen die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens das Hauptverfahren eröffnet oder ein Strafbefehl vor Beginn oder während der Amtszeit erlassen worden ist, ruht das Verwaltungsratsmandat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Während dieser Zeit werden die Rechte und Pflichten von dem Stellvertreter der jeweiligen Gruppe wahrgenommen. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Die Sätze 1 bis 4 gelten in gleicher Weise für den Vorsitzenden und für die stellvertretenden Mitglieder.

5. unverändert
6. Personen, die für das \_\_\_\_ Ministerium für Staatssicherheit **oder das** Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint,
7. unverändert

(2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 während der Amtszeit ein oder wird **ein solcher Tatbestand** bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Bei Personen, gegen die in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines **Vergehens nach dem Neunzehnten bis Zweiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches** das Hauptverfahren eröffnet oder ein Strafbefehl vor Beginn oder während der Amtszeit erlassen worden ist, ruht **die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Während dieser Zeit werden die Rechte und Pflichten von dem Stellvertreter der jeweiligen Gruppe wahrgenommen. Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Die Sätze 1 bis 4 gelten in gleicher Weise für den Vorsitzenden und für die stellvertretenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht, wenn ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zeitlich befristet von seiner Arbeitspflicht befreit ist oder der Bestand des Arbeitsverhältnisses vor einem Arbeitsgericht streitig ist. Während dieser Zeit werden die Rechte und Pflichten von dem gewählten Stellvertreter wahrgenommen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen.“

12. In § 13 werden die Wörter „zum Zusammentreten des neu-gewählten“ durch die Wörter „zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Überschuß“ durch das Wort „Jahresüberschuss“ ersetzt.

(3) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht, wenn ein Mitglied nach § 9 Abs. 2 \_\_\_ Nr. 3 **mehr als 3 Monate** befristet von seiner Arbeitspflicht befreit ist oder der Bestand des Arbeitsverhältnisses vor einem Arbeitsgericht streitig ist. Während dieser Zeit werden die Rechte und Pflichten von dem gewählten Stellvertreter wahrgenommen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das **für Sparkassen zuständige** Ministerium \_\_\_\_.“

12. unverändert

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden **die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“** ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden **die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“** und die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Überschuß“ durch das Wort „Jahresüberschuss“ ersetzt.

**13/1. In § 15 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.**

14. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Über die Gewährung von Organkrediten ist der Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu informieren.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben ordentlichen Mitgliedern können stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstandes nur beratend teilnehmen und im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgabe wahrnehmen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

14. unverändert

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 **wird aufgehoben.**

\_\_\_\_\_

bb) Satz 3 wird **Satz 2 und erhält folgende Fassung:**

„Neben ordentlichen Mitgliedern können stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstandes \_\_\_ beratend teilnehmen und im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern **diese mit allen Rechten und Pflichten vertreten.**“

- cc) Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert: Die Angabe „Satz 3“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „67. Lebensjahr“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „oder Wiederbestellung“ eingefügt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „(Verhinderungsvertreter)“ angefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Die“ vorangestellt und die Angabe „2, 4 und 5“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

- cc) Satz 4 wird Satz 3; \_\_\_\_\_ die Angabe „Satz 3“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 **Satz 2** wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7“ ersetzt.
- c) unverändert
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „oder Wiederbestellung“ eingefügt **und werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministerium“ ersetzt.**
- e) \_\_\_ Absatz 5 \_\_\_ wird **wie folgt geändert:**
- aa) In \_\_\_ Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7“ ersetzt.
- bb) **In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ ersetzt.**
- f) **In Absatz 7 Satz 2** wird \_\_\_\_\_
- aa) wird gestrichen
- \_\_\_ \_\_\_\_\_ das Wort „Die“ vorangestellt und die Angabe „2, 4 und 5“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht werden.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden durch Anstellungsvertrag für die Dauer ihrer Bestellung angestellt. Der Anstellungsvertrag kann eine vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitglieds vorsehen, die frühestens nach Ablauf des Monats zulässig ist, in dem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Abweichend von Satz 2 gelten für Vorstände die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind folgende Altersgrenzen:

Geburtsjahrgänge bis einschließlich	Jahre	Monate
1950	63	0
1951	63	1
1952	63	2
1953	63	3
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0

g) wird gestrichen

\_\_\_\_\_

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden durch Anstellungsvertrag für die Dauer ihrer Bestellung angestellt. Der Anstellungsvertrag kann eine vorzeitige Beendigung auf Wunsch des Vorstandsmitglieds vorsehen, die frühestens nach Ablauf des Monats zulässig ist, in dem das Vorstandsmitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Abweichend von Satz 2 gelten für Vorstände, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, folgende Altersgrenzen:

Geburtsjahrgänge bis einschließlich	Jahre	Monate
1950	63	0
1951	63	1
1952	63	2
1953	63	3
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0

1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10

Der Ostdeutsche Sparkassenverband kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Empfehlungen für den Inhalt der Anstellungsverträge einschließlich der Vergütungsempfehlung erlassen. Kommen solche Empfehlungen nicht zustande oder soll von solchen Empfehlungen abgewichen werden, so ist der beabsichtigte Anstellungsvertrag oder sind beabsichtigte Änderungen von Anstellungsverträgen rechtzeitig dem Ostdeutschen Sparkassenverband zur Stellungnahme und dem Ministerium der Finanzen zur Zustimmung vorzulegen. Unabhängig von einer Zustimmungspflicht sind Anstellungsverträge und ihre Änderungen dem Ministerium der Finanzen nach Abschluss unverzüglich vorzulegen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die stellvertretenden“ und die Angabe „nach § 19 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „und stellvertretende“ und die Angabe „nach § 19 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10

Der Ostdeutsche Sparkassenverband kann mit Zustimmung des **für Sparkassen zuständigen** Ministeriums \_\_\_\_ Empfehlungen für den Inhalt der Anstellungsverträge einschließlich der Vergütungsempfehlung erlassen. Kommen solche Empfehlungen nicht zustande oder soll von solchen Empfehlungen abgewichen werden, so ist der beabsichtigte Anstellungsvertrag oder sind beabsichtigte Änderungen von Anstellungsverträgen rechtzeitig dem Ostdeutschen Sparkassenverband zur Stellungnahme und dem **für Sparkassen zuständigen** Ministerium \_\_\_\_ zur Zustimmung vorzulegen. Unabhängig von einer Zustimmungspflicht sind Anstellungsverträge und ihre Änderungen dem **für Sparkassen zuständigen** Ministerium \_\_\_\_ nach Abschluss unverzüglich vorzulegen.“

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

17. In § 21 Abs. 2 wird das Wort „vor“ durch das Wort „zum“ ersetzt.

18. § 22 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „persönlich“ werden die Wörter „oder mit einer Einlage“ eingefügt.
- b) Die Wörter „Leiter, Angestellter, Arbeiter“ werden durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheit“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Verschwiegenheit“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „Amtstätigkeit“ durch das Wort „Tätigkeit“ ersetzt.

20. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und der stellvertretenden“ und die Wörter „nach § 19 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sparkasse“ die Wörter „und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

17. In § 21 Abs. 2 **werden die Wörter** „vor **Beginn**“ durch **die Wörter** „zu\_ **Beginn**“ ersetzt.

18. unverändert

19. unverändert

20. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und der stellvertretenden“ und die **Angabe** „nach § 19 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
- b) unverändert

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „entsprechend der gesetzlichen Aufstellungspflichten“ ersetzt.
  
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
  
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt und die Wörter „in der jeweiligen Fassung“ gestrichen.
  
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
  
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ **und die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“** ersetzt.
  
  - bb) unverändert
  
  - cc) **In Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.**
  
  - dd) **In Satz 7 werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ ersetzt.**
  
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „den Prüfungsbeginn und“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Wörter „und die Verwendung des Jahresüberschusses“ angefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Jahresabschlußprüfung“ die Wörter „und die etwaig durchgeführten Sonderprüfungen der Aufsichtsbehörden“ eingefügt und die Wörter „ergeben hat“ durch die Wörter „ergeben haben“ ersetzt.

- aa) unverändert
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ **und die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministerium“** ersetzt.
- cc) \_\_\_ Satz 5 \_\_\_ **wird wie folgt geändert:**
- aaa) In \_\_\_ Halbsatz 1 werden die Wörter „und die Verwendung des Jahresüberschusses“ angefügt.
- bbb) **In Halbsatz 2 werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ ersetzt.**
- dd) **In Satz 7 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.**
- d) \_\_\_ Absatz 4 Satz 2 **wird wie folgt geändert:**
- aa) **Die Wörter „Ministerium der Finanzen“ werden durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ ersetzt.**

22. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat kann unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse beschließen, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss dem Träger bis zu 50 v. H. zugeführt werden, wenn die harte Kernkapitalquote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1, L 208 vom 2. August 2013, S. 68, L 321 vom 30. November 2013, S. 6), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/880 der Kommission vom 4. Juni 2015 (ABl. L 143 vom 9. Juni 2015, S. 7), mehr als 12 v. H. beträgt.“

23. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

**bb) \_\_\_** Nach dem Wort „Jahresabschlußprüfung“ **werden** die Wörter „und die etwaig durchgeführten Sonderprüfungen der Aufsichtsbehörden“ eingefügt \_\_\_.

**cc) \_\_\_** Die Wörter „ergeben hat“ **werden** durch die Wörter „ergeben haben“ ersetzt.

22. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat kann unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse beschließen, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss dem Träger bis zu 50 v. H. zugeführt werden, wenn die harte Kernkapitalquote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 208 vom 2.8.2013, S. 68, L 321 vom 30.11.2013, S. 6, **ABl. L 193 vom 21.7.2015, S. 166**), zuletzt geändert durch **die** Durchführungsverordnung (EU) 2015/880 \_\_\_\_\_ (ABl. L 143 vom 9.6.2015, S. 7), mehr als 12 v. H. beträgt.“

23. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) \_\_\_ Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt und werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

**„(3) Die Vereinigung bedarf der vorherigen Zustimmung des für Sparkassen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium.“**

b) \_\_\_ Absatz 4 \_\_\_ wird wie folgt geändert:

aa) In \_\_\_ Satz 1 \_\_\_ werden \_\_\_ die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ und die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

bb) \_\_\_ Satz \_ 2 erhält folgende Fassung:

**„Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des für Sparkassen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium.“**

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) \_\_\_ Satz 1 erhält folgende Fassung:

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Im Vereinigungsvertrag ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen als für die Rechnung der nach der Vereinigung bestehenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen haben auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem Zeitpunkt der Zustimmung nach Absatz 3 liegen.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

24. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband“ durch das Wort „Sparkassenverband“ ersetzt.

**„Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Zustimmung versagt, wird das für Sparkassen zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium die Vereinigung durch Verordnung herbeizuführen.“**

bb) unverändert

d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) **In der Vereinbarung nach Absatz 4** ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen als für die Rechnung der nach der Vereinigung bestehenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die durch die Vereinigung aufgelösten Sparkassen haben auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem Zeitpunkt der Zustimmung nach Absatz 3 liegen.“

e) unverändert

24. \_\_\_ § 29 \_\_\_\_\_ **wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

25. § 30 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Genehmigung des Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „vorherigen Zustimmung des für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

bb) In \_\_\_ Satz 2 werden die Wörter „Sparkassen- und Giroverband **ist vor Erteilung der Genehmigung**“ durch die Wörter „Sparkassenverband **ist vor Erteilung der Zustimmung**“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

25. § 30 Abs. 2 Satz 1 \_\_\_ erhält folgende Fassung:

**„Sparkassenaufsichtsbehörde ist das für Sparkassen zuständige Ministerium.“**

26. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden **die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“** und die Wörter „Sparkassen- und Giroverbandes“ durch das Wort „Sparkassenverbandes“ ersetzt.

a/1) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ ersetzt.

a/2) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „im Rahmen seines Auftrages“ eingefügt.

27. In § 32 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

28. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

**aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ und die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ ersetzt.**

**bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ ersetzt.**

b) \_\_ Absatz 5 \_\_ wird wie folgt geändert:

**aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständigen Ministeriums“ und die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“ ersetzt.**

**bb) In \_\_ Satz 2 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „im Rahmen seines Auftrages“ eingefügt.**

27. In § 32 **werden in dem** Satzteil vor Nummer 1 \_\_ **die Wörter „Ministerium der Finanzen“ durch die Wörter „für Sparkassen zuständige Ministerium“** und die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

28. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a  
Übergangsregelungen

(1) Die §§ 9 bis 11 sind erstmals auf Verwaltungsräte anzuwenden, die sich nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt konstituieren.

(2) Die §§ 19 und 20 sind erstmals auf Anstellungsverträge (Neuanstellungen und Vertragsverlängerungen) von Vorstandsmitgliedern anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geschlossen werden.“

§ 2

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

„§ 34a  
Übergangsregelungen

(1) Die §§ 9 bis 11 **in der nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung** sind erstmals auf Verwaltungsräte anzuwenden, die sich nach dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt konstituieren.

(2) Die §§ 19 und 20 **in der nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Fassung** sind erstmals auf Anstellungsverträge **über** \_Neuanstellungen und **über** Vertragsverlängerungen\_ von Vorstandsmitgliedern anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt geschlossen werden.“

§ 2

Das **für Sparkassen zuständige** Ministerium \_\_\_\_ wird ermächtigt, den Wortlaut des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach **der** Verkündung in Kraft.